



FAQ – Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendhilfe

*Umsetzungshinweise zu den neuen Regelungen im
Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen
sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen
(1. Juli 2025)*

1 Was beinhaltet das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen für Regelungen zu Schutzkonzepten?

Das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen sieht eine Gesetzesanpassung des § 79a Absatz 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vor. Darin ist – auch schon jetzt – die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe normiert. Als ein Qualitätsmerkmal wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen der „Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bei der Aufgabenwahrnehmung“ ergänzt (vergleiche Artikel 2 Nummer 8 Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen).

Dies bedeutet, dass bei der gesamten Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung des Qualitätsmerkmals zur Sicherung der Rechte und zum Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen mitberücksichtigt werden muss. Konkret wird nun insbesondere vorausgesetzt, dass bei allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe entsprechende Schutzkonzepte verbindlich entwickelt und angewendet werden.

2 Was ändert sich im Vergleich zur vorherigen Gesetzeslage?

Die vorherige Gesetzeslage sah eine verpflichtende Implementierung allein bei betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen (vergleiche § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SGB VIII) und in der Pflegefamilie (vergleiche § 37b Absatz 1 SGB VIII) vor. Die Gesetzesänderung im Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen schließt nun die bisherige Regelungslücke und weitet die Verpflichtung eines Schutzkonzepts auf alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe aus.

3 Wer und welche Angebote werden durch die Neuregelung verpflichtet?

In § 79a SGB VIII wird unmittelbar der Träger der öffentlichen Jugendhilfe adressiert. Durch die Finanzierungsregelungen (§§ 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 77 Absatz 1 Satz 2, 78b Absatz 1 SGB VIII) werden die Vorgaben zum Gewaltschutz und damit zur Implementierung von Schutzkonzepten mittelbar auf die Träger der freien Jugendhilfe erstreckt.

Erfasst werden durch die Neuregelung alle Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe. Insoweit werden beispielsweise die Jugendarbeit, Jugendclubs, Familienfreizeiten oder Erziehungsberatungsstellen von der Verpflichtung neuerdings erfasst.

4 Wann tritt die neue Regelung in Kraft?

Am 1. Juli 2025.

5 Gibt es Übergangsfristen, bis wann die gesetzlichen Anforderungen umgesetzt werden müssen?

Übergangsfristen zur Umsetzung des Gesetzes sind nicht normiert. Damit gelten die Regelungen ab Inkrafttreten des Gesetzes. Einheitliche Kontrollzeiträume zum Vorliegen der Schutzkonzepte bestehen nicht, sondern hängen vielmehr von dem jeweiligen Angebot und den dahinterliegenden Träger- beziehungsweise Finanzierungsstrukturen oder Vereinbarungen ab.

6 Was sollten solche Träger tun, die bislang noch kein Schutzkonzept haben?

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen sollte ein solches Schutzkonzept für den spezifischen Bereich entwickelt werden und individuell auf das jeweilige Angebot und die Zielgruppe zugeschnitten sein.

Bei der Entwicklung eines Schutzkonzepts handelt es sich um einen sehr individuellen Prozess. Dabei ist insbesondere zu beantworten, welche Risiken oder Gefährdungsfaktoren für die Kinder und Jugendlichen bei der jeweiligen Art des Angebots von besonderer Relevanz sind und wie diese erkannt werden können, welche Vorgehensweisen und Abläufe im Falle des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung zu beachten sind und an welche Ansprechpartnerinnen und -partner sich die Kinder und Jugendlichen oder ihre Eltern wenden können.

Für die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten bieten insbesondere Fachberatungsstellen im Bereich des Kinderschutzes Unterstützung an und es gibt bereits gute Beispiele im Bereich der Jugendverbandsarbeit. Beispielsweise finden sich auf den jeweiligen Websites des Kinderschutzbundes vor Ort und bei den spezialisierten Fachberatungsstellen (auch mit Informationen der Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung und des Hilfe-Portals Sexueller Missbrauch) nähere Informationen.

Ab 1. Januar 2026 hat darüber hinaus das Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (vorher Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Einrichtung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKMG) den gesetzlichen Auftrag, bei der Entwicklung, Anwendung und Umsetzung von Konzepten zum Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung zu unterstützen.

Ebenfalls kann man sich mit einzelnen Fragen auch an die überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendbehörden) wenden (vergleiche § 8b Absatz 2 und 3 SGB VIII).

7 Was sollte man tun, wenn man als Träger schon ein Schutzkonzept hat?

Im Sinne des § 79a SGB VIII sind die Qualitätsmerkmale weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Insoweit sollte auch bei Vorliegen eines Schutzkonzeptes sich stets mit der Aktualität beziehungsweise weiterem Handlungsbedarf im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes auseinandersetzt werden.

8 Hängt die Förderung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen auch von der Vorlage eines solchen Schutzkonzepts ab? Was passiert, wenn man kein Schutzkonzept vorzuweisen hat?

Ja, bei der Gesetzänderung handelt es sich um eine verpflichtende bundesrechtliche Vorgabe, weswegen eine Förderung von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe aus dem KJP von der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben abhängt. Die Richtlinie des KJP gibt zudem vor: „Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist darüber hinaus, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt mit wirksamen Schutzkonzepten als zentrales Qualitätsmerkmal zu gewährleisten und mit Maßnahmen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu sichern und zu stärken.“

Bei erstmaliger Antragstellung zur Förderung aus dem KJP muss der Träger bestätigen, dass ein solches den gesetzlichen Anforderungen erfüllendes Schutzkonzept vorliegt. Wenn eine Bestätigung nicht erfolgt, ist eine Förderung aus dem KJP ausgeschlossen. Im Einzelfall kann seitens der prüfenden Stelle auch der Nachweis zum Vorliegen eines Schutzkonzepts angefordert werden.

Auch Träger, welche im laufenden Jahr bereits aus dem KJP gefördert werden, sind verpflichtet, im Sinne des gesetzlichen Rahmens ein Schutzkonzept vorzuhalten.

Weitere Antragsteller, die keine Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sind, müssen ebenfalls bestätigen, inwieweit ein Schutzkonzept vorliegt, wenn in der Arbeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht.

9 Macht es einen Unterschied, ob die Mittel aus dem KJP an einen Träger als Letztempfänger weitergeleitet werden?

Nein. Die bundesgesetzlichen Anforderungen gelten auch in diesem Fall. Auch bei Weiterleitung der Mittel muss der Letztempfänger die gesetzlichen Vorgaben einhalten und ein Schutzkonzept vorhalten. Dies muss durch den Antragsteller im Rahmen des Antragsverfahrens bestätigt werden. Im Einzelfall kann auch hier die prüfende Stelle die Vorlage des Nachweises eines solchen Schutzkonzepts verlangen.

Impressum

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmbfsfj.bund.de



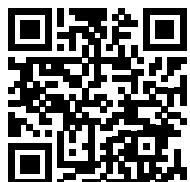
Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmbfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Stand: November 2025

Gestaltung: www.zweiband.de

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse [115@gebaerdentelefon.d115.de](sip:115@gebaerdentelefon.d115.de) Informationen zu erhalten. Angaben dazu, ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist, und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.



www.bmbfsj.bund.de

 facebook.de/bmbfsj

 instagram.com/bmbfsj

 linkedin.com/company/bmbfsj

 x.com/bmbfsj

 tiktok.com/@jugendministerium

 youtube.com/@bmbfsj